OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602076/6/Bi

Datum:

Linz, 21. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M P, vom 29. Juli 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26. Juni 2017, VerkR96-65-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 1. Juli 2017 persönlich zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 52 lit a Z 10a iVm 99 Abs 2 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (in Folge: StVO 1960) eine Geldstrafe von 240 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 110 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 24 Euro auferlegt.
Ihm wurde zur Last gelegt, am 4. August 2016, 12.45 Uhr, im Gemeindegebiet Neumarkt im Mühlkreis auf der S10 bei km 10,767 mit dem Pkw, Kz x, im angeführten Bereich, der außerhalb eines Ortsgebietes liege, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 51 km/h überschritten zu haben. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) mit Schreiben vom 29. Juli 2017 (Poststempel 1. August 2017) Beschwerde eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.
Daraus ergibt sich, dass der Bf laut dem vorliegenden Rückschein das Straferkenntnis persönlich am 1. Juli 2017 übernommen hat.
Die Beschwerde wurde laut Poststempel am 1. August 2017 zur Post gegeben.

Dem Bf wurde mit hg. Schreiben vom 31. August 2017 die offenbar verspätete Einbringung vorgehalten und ihm eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme dazu eingeräumt.
Mit Schreiben vom 26. September 2017 macht der Bf geltend, er habe Montag, den 31. Juli 2017, als letzten Tag der Frist angesehen. Er beantrage hinsichtlich der Verspätung um einen Tag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er beherrsche die deutsche Sprache nicht, sei zum ersten Mal in Kontakt mit österreichischen Behörden und sei des österreichischen Verwaltungsrechts nicht kundig. Die Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses sei ihm nicht bekannt geworden. Er habe sich zwecks Übersetzung an den Verein „Mobilita 2014 z.s.“ gewandt, aber den Text der Beschwerde in deutscher Sprache erst am 31. Juli 2017 abends erhalten und bei erster Möglichkeit am 1. August 2017 per Post und

E-Mail an die Behörde gesendet. Er habe sorgfältig gehandelt, um verschiedene Verzögerungen zu vermeiden, was P J, ein Vertreter des Vereins, bestätigen könne.

Aus dem Verfahrensakt lässt sich ersehen, dass Herr P J am 28. Juli 2017 unter Hinweis auf eine (mit 26. Juli 2017 datierte und bis 31. Juli 2017 befristete) Vollmacht des Bf bei der belangten Behörde Akteneinsicht genommen hat.

Der Antrag des Bf im Schreiben vom 26. September 2017 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist wurde der belangten Behörde gemäß § 71 AVG iVm § 24 VStG und § 38 VwGVG zuständigkeitshalber zur Entscheidung vorgelegt. Diese hat mit – in Rechtskraft erwachsenem – Bescheid vom 19. Februar 2018, VerkR96-65-2017 den Antrag als unbegründet abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen.
Sie beginnt in den Fällen des Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

Die Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis entsprach der Bestimmung des § 7 Abs 4 VwGVG vollinhaltlich.
Ausgehend vom Zustelldatum des Straferkenntnisses am Samstag, 1. Juli 2017, endete die Frist nach vier Wochen (dh am gleichen Wochentag wie der Fristbeginn) am Samstag, 29. Juli 2017.
Damit war die Beschwerde bei Absendung am 1. August 2017 als verspätet eingebracht anzusehen.

Die Aussage des Bf, ihm sei die Rechtsmittelbelehrung nicht zur Kenntnis gelangt, ist zumindest ab seiner Kontaktaufnahme mit dem Verein nicht nachvollziehbar, dh jedenfalls ab Unterzeichnung der Vollmacht des P J am 26. Juli 2017 musste der Bf die Rechtsmittelbelehrung verstehen und ihm musste klar sein, dass die Beschwerdefrist am 29. Juli 2017 abläuft – das könnte auch die Akteneinsichtnahme am 28. Juli 2017 erklären.

Da die Beschwerde mit 29. Juli 2017 datiert ist, wäre eine rechtzeitige Einbringung per Mail möglich gewesen, wobei der Erhalt von der belangten Behörde auf Ersuchen bestätigt worden wäre, sodass die Zustellung für den Bf nachweisbar gewesen wäre. Das Argument des Bf geht damit ins Leere, zumal ihm bereits bei der Absendung der Beschwerde am 1. August 2017 ohne Zweifel klar sein hätte müssen, dass die Beschwerde verspätet ist. Sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde rechtskräftig abgewiesen.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger